

Amtsblatt

für den Wasserverband “Südharz”

- Amtliches Verkündungsblatt –

2. Jahrgang

Sangerhausen, 04.04.2025

Nummer 03

Inhalt

1. Sitzung der Verbandsversammlung.....	2
2. Bekanntmachungen	2
3. Der Wasserverband informiert	5
4. Öffentliche Zustellungen	6

1. Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächsten Verbandsversammlungen finden am **16. Mai 2025 und am 23. Mai 2025 jeweils um 08:00 Uhr** im Großen Beratungsraum des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in unserem Bürgerinformationssystem (<https://sessionnet.krz.de/wasser-suedharz/bi/info.asp>) veröffentlicht.

2. Bekanntmachungen

Der Wasserverband "Südharz" fasste in seiner 127. Verbandsversammlung am 28.03.2025 nachstehende Beschlüsse:

- Aufhebung des Beschlusses Nr. 6-126/2025 über die 3. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung
 - Beschluss-Nr.: 1-127/2025
- Beschluss über die 3. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung
 - Beschluss-Nr.: 2-127/2025
- Beschluss über die Bauherrenvereinbarung mit der Stadt Sangerhausen und der SWG Städtischen Wohnungsbau GmbH zur Durchführung der Baumaßnahme „Sangerhausen Straße der Volkssolidarität 1. Bauabschnitt“
 - Beschluss-Nr.: 3-127/2025
- Beschluss zur Übertragung der investiven Mittel aus den Wirtschaftsjahren 2023 und 2024 in das Wirtschaftsjahr 2025
 - Beschluss-Nr.: 4-127/2025

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 3. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung
BV/013/2025

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128, 132), §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372,374) und der Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 28.03.2025 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung):

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 406), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712) und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372,374) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 28.03.2025 nachstehende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung):

Artikel 2

In § 1 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.04.2020,“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

In § 4 wird unter die Zeile

01.01.2022-31.12.2024 0,50 €/m²

die Zeile

01.01.2025-31.12.2027 0,73 €/m²

eingefügt.

Artikel 4

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder: 6 davon anwesend: 6

Anzahl der Stimmen: 109.426 davon anwesend: 109.426

	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmehaltungen:
Gemeinden:	6	0	0
Stimmen:	109.426	0	0

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 28.03.2025
gez. Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 31.03.2025.
gez. Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

3. Der Wasserverband informiert

Aktuelle Stellenausschreibungen

Im Wasserverband „Südharz“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die folgende Stelle zu besetzen:

Projektingenieur (m/w/d) in Vollzeit, unbefristet, bis EG 10 TVöD mit Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (m/w/d)

Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, den 25. April 2025, Posteingang 12:00 Uhr.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.wasser-suedharz.de.

4. Öffentliche Zustellungen

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorenummer:

1062310

Grundstück:

Hainröder Hauptstraße 61, 06536 Südharz OT Hainrode

Bescheidnummer:

VNW2514116 vom 28.03.2025

Adressat:

Fernand Auguste Mangoffo Tchikounzi

letzte bekannte Anschrift:

nicht ermittelbar

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2514116 vom 28.03.2025 an den Gebührenpflichtigen Fernand Auguste Mangoffo Tchikounzi durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Hainröder Hauptstraße 61, 06536 Südharz OT Hainrode wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 20,50 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1061956**
Grundstück: **Kirchberg 3, 06343 Stadt Mansfeld OT Annarode**
Bescheidnummer: **VAW25016571 vom 27.03.2025**
Adressat: **Stefanie und Andres Wrann**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar, nach Österreich abgemeldet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW25016571 vom 27.03.2025 an die Gebührenpflichtigen Stefanie und Andreas Wrann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Kirchberg 3, 06343 Stadt Mansfeld OT Annarode wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 342,48 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1067974**
Grundstück: **Gemeindegarten 4, 06343 Stadt Mansfeld OT Braunschwende**
Bescheidnummer: **VNW2512542 vom 28.02.2025**
Adressat: **Kottence + Bär Immobilien GmbH**
vertr. d.d. Geschäftsführer Torsten Schalbach
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2512542 vom 28.02.2025 an den Gebührenpflichtigen Firma Kottence + Bär Immobilien GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer Herrn Torsten Schalbach durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Über das Vermögen der Firma Kottence + Bär wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Gesellschaft ist auf Grund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG aufgelöst. Eine Zustellung an die letzte bekannte Anschrift ist nicht möglich.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Gemeindegarten 4, 06343 Stadt Mansfeld OT Braunschwende wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 12,50 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1067974**
Grundstück: **Gemeindegarten 4, 06343 Stadt Mansfeld OT Braunschwende**
Bescheidnummer: **VNW2412793 vom 09.02.2024**
Adressat: **Kottence + Bär Immobilien GmbH**
vertr. d.d. Geschäftsführer Torsten Schalbach
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2412793 vom 09.02.2024 an den Gebührenpflichtigen Firma Kottence + Bär Immobilien GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer Herrn Torsten Schalbach durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Über das Vermögen der Firma Kottence + Bär wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Gesellschaft ist auf Grund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG aufgelöst. Eine Zustellung an die letzte bekannte Anschrift ist nicht möglich.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Gemeindegarten 4, 06343 Stadt Mansfeld OT Braunschwende wurde für den Zeitraum 14.11.2023 bis 31.12.2023 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 1,04 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1056150**
Grundstück: **Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla**
Bescheidnummer: **VAW24017343 vom 05.09.2024**
Adressat: **Harald Helmut Pfeiffer**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar, Erben unbekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Endgebührenbescheid VAW24017343 vom 05.09.2024 an den Gebührenpflichtigen Herrn Harald Helmut Pfeiffer durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 18.01.2024 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 11,50 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1056150**
Grundstück: **Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla**
Bescheidnummer: **VAW24017342 vom 05.09.2024**
Adressat: **Harald Helmut Pfeiffer**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar, Erben unbekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW24017342 vom 05.09.2024 an den Gebührenpflichtigen Herrn Harald Helmut Pfeiffer durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla wurde für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 138,00 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1056150**
Grundstück: **Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla**
Bescheidnummer: **VAW24017341 vom 05.09.2024**
Adressat: **Harald Helmut Pfeiffer**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar, Erben unbekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW24017341 vom 05.09.2024 an den Gebührenpflichtigen Herrn Harald Helmut Pfeiffer durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla wurde für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 138,00 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1056150**
Grundstück: **Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla**
Bescheidnummer: **VAW24017340 vom 05.09.2024**
Adressat: **Harald Helmut Pfeiffer**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar, Erben unbekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW24017340 vom 05.09.2024 an den Gebührenpflichtigen Herrn Harald Helmut Pfeiffer durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla wurde für den Zeitraum 01.09.2021 bis 31.12.2021 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 41,96 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1056150**
Grundstück: **Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla**
Bescheidnummer: **VNW2414591 vom 05.09.2024**
Adressat: **Harald Helmut Pfeiffer**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar, Erben unbekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Endgebührenbescheid VNW2414591 vom 05.09.2024 an den Gebührenpflichtigen Herrn Harald Helmut Pfeiffer durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 18.01.2024 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 3,42 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1056150**
Grundstück: **Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla**
Bescheidnummer: **VNW2414590 vom 05.09.2024**
Adressat: **Harald Helmut Pfeiffer**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar, Erben unbekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2414590 vom 05.09.2024 an den Gebührenpflichtigen Herrn Harald Helmut Pfeiffer durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla wurde für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 41,00 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1056150**
Grundstück: **Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla**
Bescheidnummer: **VNW2414589 vom 05.09.2024**
Adressat: **Harald Helmut Pfeiffer**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar, Erben unbekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2414589 vom 05.09.2024 an den Gebührenpflichtigen Herrn Harald Helmut Pfeiffer durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla wurde für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 41,00 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Schmutzwasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**

Debitoren.-Nr.: **1050213**

Verbrauchstelle: **Mittelstraße 14, 06537 Kelbra**

Mahnungs-Nr.: **M25000149 vom 18.03.2025**

Adressat: **Severin Niazi**

Letzte bekannte Anschrift: **von Amts wegen abgemeldet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 18.03.2025 an den Gebührenpflichtigen Severin Niazi durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht zu ermitteln.

In dem durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Mittelstraße 14 in 06537 Kelbra als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 149,00 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 149,00 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1033767**
Grundstück: **Kantorweg 12, 06526 Sangerhausen OT Wippra**
Bescheidnummer: **VNW2514058 vom 28.03.2025**
Adressat: **Sylvana Rohland**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2514058 vom 28.03.2025 an die Gebührenpflichtige Frau Sylvana Rohland durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Kantorweg 12, 06526 Sangerhausen OT Wippra wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 31,50 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier:	Öffentliche Zustellung der Mahnung
Debitoren.-Nr.:	1052986
Verbrauchstelle:	Rote Gasse 103, 06528 Blankenheim
Mahnungs-Nr.:	M25000150 vom 18.03.2025
Adressat:	Cornelis Jacob Jansen
Letzte bekannte Anschrift:	nicht ermittelbar

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 18.03.2025 an den Gebührenpflichtigen Cornelis Jacob Jansen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht ermittelbar.

In dem durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Rote Gasse 103 in 06528 Blankenheim als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld in Höhe von 19,13 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 19,13 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag	09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier:	Öffentliche Zustellung der Mahnung
Debitoren.-Nr.:	1050213
Verbrauchstelle:	Mittelstraße 14, 06537 Kelbra
Mahnungs-Nr.:	M25000151 vom 18.03.2025
Adressat:	Severin Niazi
Letzte bekannte Anschrift:	von Amts wegen abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 18.03.2025 an den Gebührenpflichtigen Severin Niazi durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht ermittelbar.

In dem durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Mittelstraße 14 in 06537 Kelbra als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld in Höhe von 32,50 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 32,50 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag	09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1033767**
Grundstück: **Kantorweg 12, 06526 Sangerhausen OT Wippra**
Bescheidnummer: **VAW25016400 vom 28.03.2025**
Adressat: **Sylvana Rohland**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW25016400 vom 28.03.2025 an die Gebührenpflichtige Frau Sylvana Rohland durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Kantorweg 12, 06526 Sangerhausen OT Wippra wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 174,92 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Jahresverbrauchsabrechnung Niederschlagswasser des Wasserverbandes „Südharz“

Hier:	Öffentliche Zustellung der Mahnung
Debitoren.-Nr.:	1016828
Verbrauchstelle:	Rittergasse 28, 06536 Südharz OT Stolberg
Mahnungs-Nr.:	M25000152 vom 18.03.2025
Adressat:	Boris Hocke
Letzte bekannte Anschrift:	von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 18.03.2025 an den Gebührenpflichtigen Boris Hocke durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht ermittelbar.

In dem durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Rittergasse 28 in 06536 Südharz OT Stolberg als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld in Höhe von 19,50 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 19,50 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag	09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Trinkwassergebühr des Wasserverbandes

„Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**
Debitoren.-Nr.: **1052986**
Verbrauchstelle: **Rote Gasse 103, 06528 Blankenheim**
Mahnungs-Nr.: **M25000153 vom 18.03.2025**
Adressat: **Cornelis Jacob Jansen**
Letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 18.03.2025 an den Gebührenpflichtigen Cornelis Jacob Jansen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht ermittelbar.

In dem durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Rote Gasse 103 in 06528 Blankenheim als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 102,35 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 102,35 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE68 8005 5008 0350 1886 61
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Trinkwassergebühr des Wasserverbandes

„Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**
Debitoren.-Nr.: **1050213**
Verbrauchstelle: **Mittelstraße 14, 06537 Kelbra**
Mahnungs-Nr.: **M25000154 vom 18.03.2025**
Adressat: **Severin Niazi**
Letzte bekannte Anschrift: **von Amts wegen abgemeldet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 18.03.2025 an den Gebührenpflichtigen Severin Niazi durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht ermittelbar.

In dem durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheid wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Mittelstraße 14 in 06537 Kelbra als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 176,35 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 176,35 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE68 8005 5008 0350 1886 61
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier:

Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide

Debitorennummer:

1040259

Grundstück:

Langer Taschenberg 4, 06536 Südharz OT Schwenda

Bescheidnummer:

VAW25016399 vom 28.03.2025

Adressat:

Danny Pieplenbosch

letzte bekannte Anschrift:

nicht ermittelbar

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW25016399 vom 28.03.2025 an den Gebührenpflichtigen Danny Pieplenbosch durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Langer Taschenberg 4, 06536 Südharz OT Schwenda wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 138,00 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid können beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Festsetzung der Mahnung für die Trinkwassergebühr des Wasserverbandes

„Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Mahnung**
Debitoren.-Nr.: **1056150**
Verbrauchstelle: **Wilhelmstraße 40, 06536 Südharz OT Roßla**
Mahnungs-Nr.: **M25000155 vom 18.03.2025**
Adressat: **Harald Helmut Pfeiffer**
Letzte bekannte Anschrift: **von Amts wegen abgemeldet, unbekannte Erben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Mahnung vom 18.03.2025 an den Gebührenpflichtigen Harald Helmut Pfeiffer durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Aufenthaltsort bzw. die Erben des Empfängers sind nicht ermittelbar.

In den durch o.g. Mahnung angemahnten Bescheiden wird Folgendes verfügt:

Für das Grundstück Wilhelmstraße 40 in 06536 Südharz OT Roßla als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserverbandes „Südharz“ ist eine Kostenschuld inklusive Säumniszuschlägen in Höhe von 414,59 € entstanden.

Die Gebühren in Höhe von 414,59 € werden einen Monat nach Bekanntgabe der Mahnung fällig und sind auf folgendes Konto des Wasserverbandes „Südharz“ zu überweisen:

Kreditinstitut: Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE68 8005 5008 0350 1886 61
BIC: NOLADE21EIL

Die Mahnung kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Mahnwesen, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
Freitag 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1051533**
Grundstück: **Vor dem Heik 5, 06526 Sangerhausen OT Großleinungen**
Bescheidnummer: **VNW2514055 vom 28.03.2025**
Adressat: **Dieter Riensberg und Dietrich Riensberg**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VNW2514055 vom 28.03.2025 an die Gebührenpflichtigen Dieter und Dietrich Riensberg durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Vor dem Heik 5, 06526 Sangerhausen OT Großleinungen wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Niederschlagswassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 77,50 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid kann beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Gebührenbescheid zur Festsetzung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes „Südharz“

Hier: **Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide**

Debitorennummer: **1051533**
Grundstück: **Vor dem Heik 5, 06526 Sangerhausen OT Großleinungen**
Bescheidnummer: **VAW25016340 vom 28.03.2025**
Adressat: **Dieter Riensberg und Dietrich Riensberg**
letzte bekannte Anschrift: **nicht ermittelbar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 b) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 122 Absatz 3 und 4 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Gebührenbescheid VAW25016340 vom 28.03.2025 an die Gebührenpflichtigen Dieter und Dietrich Riensberg durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Personen ist nicht zu ermitteln. Eine Zustellung zur letzten bekannten Anschrift ist erfolglos.

In dem o. g. Bescheid wird Folgendes verfügt:

1. Für das Grundstück Vor dem Heik 5, 06526 Sangerhausen OT Großleinungen wurde für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Schmutzwassergebühr erhoben. Dafür entstand eine Gebührenschuld in Höhe von 138,00 €.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto IBAN: DE47 8005 5008 0360 1886 72 des Wasserverbandes „Südharz“ bei der Sparkasse Mansfeld Südharz zu überweisen.

Der Gebührenbescheid können beim Wasserverband „Südharz“, in der Abteilung Gebühren Abwasser, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen zu den üblichen Servicezeiten

dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00
donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00
freitags 09:00 – 12:00

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin